

Gesetz

über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984²⁴, beschliesst:

A. NFA-Umsetzung

I. Diverse Bereiche

§ 1 Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987²⁵ wird wie folgt geändert:

§ 35 Absatz 1 Buchstabe i

¹ Der Regierungsrat entscheidet insbesondere über:

- i. den endgültigen Abschluss von Programm- und Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesstellen.

§ 2 Änderung des Strassengesetzes

Das Strassengesetz vom 24. März 1986²⁶ wird wie folgt geändert:

§ 4 Nationalstrassen

¹ Die Nationalstrassen stehen unter der Hoheit und im Eigentum des Bundes.

² Der Regierungsrat kann mit den zuständigen Bundesstellen Leistungsvereinbarungen abschliessen über den betrieblichen und den baulichen Unterhalt von Nationalstrassen.

³ Der Regierungsrat kann eine Organisation gründen oder den Beitritt zu einer solchen erklären, die Leistungsvereinbarungen gemäss Absatz 2 mit den zuständigen Bundesstellen abschliesst.

²⁴ GS 29.276, SGS 100

²⁵ GS 29.492, SGS 310

§ 8 Absatz 1

¹ Die Kantonsstrassen stehen unter der Hoheit und im Eigentum des Kantons. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Bundes.

§ 23 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Für den Bau, den Ausbau und die Korrektur von öffentlichen Strassen sind zuständig:
a. der Kanton für Kantonsstrassen,

§ 26 Absatz 4 Buchstabe a

⁴ Die Bewilligung wird erteilt:
a. vom Tiefbauamt für Kantonsstrassen,

§ 29 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Der bauliche und betriebliche Unterhalt obliegt:
a. dem Kanton für Kantonsstrassen,

§ 30 Absatz 2 Buchstabe a

² Der Winterdienst obliegt:
a. dem Kanton für Kantonsstrassen unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4,

§ 32 Absatz 1

¹ Aufgehoben.

§ 38 Absatz 1

¹ Die Verwaltung der Kantonsstrassen obliegt der Bau- und Umweltschutzdirektion. Die Verwaltung der Gemeindestrassen obliegt dem Gemeinderat.

§ 40 Absatz 2 Buchstabe a

² Die Bewilligung wird erteilt:
a. von der Bau- und Umweltschutzdirektion für Kantonsstrassen,

§ 41 Absatz 2 Buchstabe a

² Die Bewilligung wird erteilt:
a. von der Bau- und Umweltschutzdirektion für Kantonsstrassen,

²⁶ GS 29.252, SGS 430

§ 3 Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998²⁷ wird wie folgt geändert:

Abschnittstitel nach § 11

I^{bis}. Agglomerationsprogramm

§ 11a Verkehrsinfrastrukturen in Agglomerationen

¹ Der Kanton erarbeitet ein Agglomerationsprogramm.

² Er kann sich dazu mit anderen Kantonen zusammenschliessen oder sich an privat- oder öffentlich-rechtlichen Organisationen beteiligen oder solche gründen, die ein Agglomerationsprogramm erarbeiten.

³ Das Agglomerationsprogramm wird vom Regierungsrat beschlossen.

§ 4 Änderung des Gesundheitsgesetzes

Das Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973²⁸ wird wie folgt geändert:

§ 43 Absatz 3

³ Die Gemeinden vollziehen im Bereich der Spitex die Übergangsbestimmung zu Art. 101^{bis} gemäss Ziffer 24 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006²⁹ über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und tragen die daraus entstehenden Kosten.

§ 5 Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Das Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998³⁰ wird wie folgt geändert:

§ 16 Absätze 2 und 3

² Er unterstützt geeignete Selbsthilfemassnahmen.

³ Der Kanton leistet Beiträge an tierzüchterische Massnahmen, namentlich an das Schauwesen und an Tieraussstellungen.

²⁷ GS 33.0289, SGS 400

²⁸ GS 25.379, SGS 901

²⁹ BBl 2006 8341

³⁰ GS 33.0073, SGS 510

§ 6 Änderung des Sozialhilfegesetzes

Das Gesetz vom 21. Juni 2001³¹ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:

§ 29 Absatz 2

² Er kann anerkannten Werkstätten, Wohnheimen und Tagesstätten gemäss der Bundesgesetzgebung über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen sowie anderen, anerkannten Behinderteneinrichtungen Planungs-, Bau- und Betriebsbeiträge ausrichten.

§ 30 Titel und Absatz 1

Anerkennung im Bereich der Jugendhilfe

¹ Die Anerkennung eines Wohnheimes für Kinder und Jugendliche richtet sich nach dem Bedarf gemäss kantonaler und interkantonaler Bedarfsplanungen sowie nach der Fachlichkeit, dem Betrieb, dem Bau und der Wirtschaftlichkeit.

§ 30a Anerkennung im Bereich der Behindertenhilfe

¹ Die Anerkennung von Werkstätten, Wohnheimen und Tagesstätten für behinderte Erwachsene richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen.

² Die Anerkennung anderer Einrichtungen für behinderte Erwachsene richtet sich nach dem Bedarf gemäss kantonaler und interkantonaler Bedarfsplanungen sowie nach der Fachlichkeit, dem Betrieb, dem Bau und der Wirtschaftlichkeit.

II. Neues Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

§ 7 Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes

Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973³² zur AHV und IV wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984³³, beschliesst:

³¹ GS 34.0143, SGS 850

³² GS 25.130, SGS 833

³³ GS 29.276, SGS 100

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die Ausrichtung von Leistungen nach der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

§ 1a Heime

Als Heime im bundesrechtlichen Sinne gelten:

- a. die gemäss der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung generell anerkannten sowie für die Aufenthaltsdauer einer bestimmten Person anerkannten Heime;
- b. die übrigen Heime gemäss der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung bis zum 31. Dezember 2010, sofern eine Tarifvereinbarung mit dem Kanton besteht;
- c. die auf den kantonalen Pflegeheimlisten aufgeführten Heime;
- d. die aufgrund interkantonaler Vereinbarungen anerkannten Heime.

§ 2 Persönliche Auslagen

Der Regierungsrat legt für Personen, die in Heimen oder Spitälern leben, die Höhe der Beiträge für persönliche Auslagen fest.

§ 2a Anrechenbare Kosten in Alters- und Pflegeheimen und in Spitälern

¹ Der Regierungsrat kann für Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, die anrechenbaren Heim- und Spitalkosten begrenzen.

² Er orientiert sich dabei an den Taxen der gemeinnützigen Alters- und Pflegeheime sowie der kantonalen Krankenhäuser und kann die Obergrenzen nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit abstufen.

§ 2b Anrechenbare Kosten in Heimen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Bei Personen, die in einem Heim leben, gelten die Taxen als anrechenbare Heimkosten.

§ 2c Krankheits- und Behinderungskosten

¹ Der Regierungsrat legt fest:

- a. die Vergütungen für die einzelnen Krankheits- und Behinderungskosten,
- b. die Höchstbeträge für die zusätzlich zur jährlichen Ergänzungsleistung vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten.

² Er orientiert sich bei der Festlegung der Vergütungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a an einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung.

§§ 3, 5 und 11

Aufgehoben.

§ 12 Absätze 1 und 1^{bis}

¹ Gegen Verfügungen der kantonalen Ausgleichskasse können die Betroffenen, deren Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie deren Geschwister innerhalb von 30 Tagen bei dieser Einsprache erheben.

^{1bis} Gegen Einspracheentscheide oder gegen Verfügungen der kantonalen Ausgleichskasse, gegen die eine Einsprache bundesrechtlich nicht zulässig ist, können die Personen gemäss Absatz 1 innerhalb von 30 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Sozialversicherungsrecht) Beschwerde erheben.

§ 8 Änderung des Altersbetreuungs- und -pflegegesetzes

Das Gesetz vom 20. Oktober 2005³⁴ über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abtretung von Forderungen

Werden die periodischen Rechnungen einer stationären Alters- und Pflegeeinrichtung trotz Mahnungen nicht beglichen, so kann diese verlangen, dass ihr Forderungen der Bewohnerin oder des Bewohners bis zum Umfang der Pensions- und Betreuungskosten abzüglich der Beiträge der Sozialversicherungen abzutreten sind oder dass im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder der Schuldner zur Auszahlung an den Leistungserbringer zu ermächtigen ist.

§ 11 Hilfestellung durch die stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen

Die stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen helfen ihren Bewohnerinnen und Bewohnern bei der Geltendmachung der Beiträge der Sozialversicherungen und anderer Kostengaranten.

§ 23 Absatz 1

¹ Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die einen vom Kanton subventionierten Pflegeplatz beanspruchen und zwischen der Vollendung des 20. Lebensjahres und dem Heimeintritt nicht mindestens fünf Jahre im Kanton Wohnsitz hatten, haben bis zur Erfüllung dieser Frist den auf ihren Pflegeplatz entfallenden Betrag pauschal zu Gunsten des Kantons zu verzinsen.

§ 24 Absatz 2

² Aufgehoben.

³⁴ GS 35.0828, SGS 854

Zwischentitel IV vor § 26

Beiträge der Gemeinden an die Pensions- und Betreuungskosten

§§ 26 - 37

Aufgehoben.

§ 38 Gemeindebeiträge

¹ Die Gemeinden richten Bewohnerinnen und Bewohnern, die keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhalten und deren finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus. Zuständig ist die Gemeinde, in welcher die Bewohnerin oder der Bewohner vor dem Heimeintritt Wohnsitz gehabt hat.

² Sie können die Beiträge, die sie wegen eines Einkünfte- oder Vermögenswerteverzichts auszurichten haben, bei den Begünstigten zurückfordern. Der zulässige Umfang der Rückforderung nimmt in demjenigen Mass ab, wie die Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen die Abnahme der Anrechnung von verzichteten Einkünften und Vermögenswerten regelt. Für nicht zurückerhaltene Beiträge hat die Gemeinde eine Forderung gegenüber dem Nachlass.

§ 39 Absatz 3

³ Die Rückerstattung wird von der beitragspflichtigen Gemeinde verfügt.

Zwischentitel C vor § 40

Aufgehoben.

§§ 40 und 43

Aufgehoben.

§ 9 Änderung des Sozialhilfegesetzes

Das Gesetz vom 21. Juni 2001³⁵ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:

§ 29 Absätze 1 und 1^{bis}

¹ Der Kanton gewährt behinderten Erwachsenen Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten in anerkannten Heimen, sofern sie keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhalten und ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht.

³⁵ GS 34.0143, SGS 850

^{1bis} Er kann die Beiträge, die er wegen eines Einkünfte- oder Vermögenswerteverzichts auszurichten hat, bei den Begünstigten zurückfordern. Der zulässige Umfang der Rückforderung nimmt in demjenigen Mass ab, wie die Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen die Abnahme der Anrechnung von verzichteten Einkünften und Vermögenswerten regelt.

B. Aufgabenteilung im Spitexbereich

§ 10 Aufhebung des Spitexgesetzes

Das Gesetz vom 19. September 1996³⁶ über die spitalexterne Haus- und Krankenpflege (Spitexgesetz) wird aufgehoben.

§ 11 Änderung des Altersbetreuungs- und -pflegegesetzes

Das Gesetz vom 20. Oktober 2005³⁷ über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) wird wie folgt geändert:

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung einer bedarfsgerechten, wirtschaftlichen und qualitativ bestmöglichen Betreuung und Pflege alter Menschen, die Hilfe beanspruchen.

§ 12 Änderung des Gesundheitsgesetzes

Das Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973³⁸ wird wie folgt geändert:

§ 43 Spitex

¹ Die Gemeinden stellen das Angebot der spitalexternen Haus- und Krankenpflege (Spitex) sicher. Sie tragen die daraus entstehenden Kosten nach Abzug der Beiträge Dritter und eines angemessenen Anteils der Leistungsbezüger.

² Das Spitex-Angebot umfasst mindestens die Leistungen, welche durch die Sozialversicherungen als Pflichtleistungen vergütet werden, die erforderlichen Hauswirtschaftsleistungen, die Betreuungsangebote, die Mahlzeitendienste sowie die Tages- und Nachtangebote.

³⁶ GS 32.799, SGS 903

³⁷ GS 35.0828, SGS 854

³⁸ GS 25.397, SGS 901

C. Vergleich mit den TWH-Lehrpersonen

§ 13 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 5. Juni 2003³⁹ wird wie folgt geändert:

§ 8a Zusätzlicher Beitrag im Jahr 2008

¹ Im Jahr 2008 leisten die Einwohnergemeinden an den Kanton einen Beitrag von 1 Mio Fr. an dessen Kosten für Lohnnachzahlungen an die Lehrpersonen Textiles Werken und Hauswirtschaft.

² Der Beitrag basiert auf der Finanzausstattung.

D. Zahlungsverkehr Kanton - Gemeinden

§ 14 Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987⁴⁰ wird wie folgt geändert:

Abschnittstitel nach § 33a

D^{bis}. Zahlungsverkehr zwischen dem Kanton und den Gemeinden

§ 33b Geltungsbereich

¹ Die §§ 33c - 33f gelten für den Zahlungsverkehr zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden im Bereich unübertragbarer Aufgaben (kurz: allgemeiner Zahlungsverkehr).

² Sie gelten nicht für Zahlungen zur Abgeltung übertragener Aufgaben wie Steuerveranlagung, Steuerbezug oder Gemeindepolizei.

§ 33c Konto

¹ Jede Einwohnergemeinde unterhält auf eigene Kosten ein Konto bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank für die Abwicklung des allgemeinen Zahlungsverkehrs zwischen ihr und dem Kanton (kurz: Zahlungsverkehrskonto).

² Der Kanton hat das Recht, das Zahlungsverkehrskonto zu belasten.

§ 33d Zahlungen

¹ Der Kanton leistet seine Zahlungen an die Einwohnergemeinden durch Gutschrift auf das Zahlungsverkehrskonto.

³⁹ GS 34.1130, SGS 185

⁴⁰ GS 29.492, SGS 310

² Der Kanton vereinnahmt die Zahlungen der Einwohnergemeinden an den Kanton durch Belastung des Zahlungsverkehrskontos.

§ 33e Verfügung, Anzeige, Überblick

¹ Der Kanton zeigt den Einwohnergemeinden einmalige sowie jährlich einmalige Belastungen 30 Tage vorher durch Verfügung an.

² Er zeigt die übrigen wiederkehrenden Belastungen den betroffenen Einwohnergemeinden nachvollziehbar dargestellt an.

³ Er übermittelt den Einwohnergemeinden sowie der Kantonalbank zu Beginn des Jahres einen Überblick über die geplanten Zeitpunkte und die ungefähren Gesamthöhen der Guthabenschriften und Belastungen auf den Zahlungsverkehrskonten.

§ 33f Widerspruch

¹ Jede Einwohnergemeinde kann gegen eine Belastung des Zahlungsverkehrskontos innerhalb von 30 Tagen schriftlich Widerspruch bei der Kantonalbank erheben.

² Erhebt eine Einwohnergemeinde Widerspruch, macht die Kantonalbank die Belastung rückgängig und teilt dies dem Kanton mit.

³ Erachtet der Kanton den Widerspruch als unbegründet, erlässt er gegenüber der Einwohnergemeinde nach erfolglosem Einigungsversuch eine anfechtbare Verfügung. Ist bereits eine Verfügung ergangen und in Rechtskraft erwachsen, setzt der Kanton die Forderung in Betreibung.

E. Lastenausgleich Spitex und GAP

§ 15 Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes

Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973⁴¹ zur AHV und IV wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 1

¹ Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird im Jahr 2007 zu 35,5 % vom Kanton und zu 64,5 % von den Gemeinden getragen. In den folgenden Jahren wird er zu 43,4 % vom Kanton und zu 56,6 % von den Gemeinden getragen.

⁴¹ GS 25.130, SGS 833

F. Finanzausgleich

§ 16 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 5. Juni 2003⁴² wird wie folgt geändert:

§ 2 Steuerkraft und Finanzausstattung

¹ Die Steuerkraft einer Einwohnergemeinde ist die Summe der Steuern der natürlichen und juristischen Personen bei gewichtetem Steuerfuss und -satz.

² Der Regierungsrat modifiziert unter Mitwirkung der Gemeinden die Steuerkraft mit Indices.

³ Die Finanzausstattung einer Einwohnergemeinde ist die Summe von modifizierter Steuerkraft und ungebundenem Beitrag.

§ 6 Absatz 3

³ Die Summe der ungebundenen Beiträge wird auf der Basis der modifizierten Steuerkraft so auf die Einwohnergemeinden verteilt, dass alle Einwohnergemeinden, die ungebundene Beiträge erhalten, die gleiche minimale Finanzausstattung pro Kopf erreichen (Ausgleichsniveau).

§ 7 Absätze 1 und 2

¹ Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden zweckgebundene Beiträge an die Personalkosten der Lehrerinnen und Lehrer der Kindergärten und der Primarschulen, an die Personalkosten der Schulleitungen sowie an die von ihm anerkannten Kosten für das Schulsekretariat.

² Der Beitragssatz basiert auf der Steuerkraft. Der Regierungsrat modifiziert unter Mitwirkung der Gemeinden den Beitragssatz mit Indices und kann ihn begrenzen.

G. Schlussbestimmung

§ 17 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

² § 13 Absatz 1 Satz 1 des Ergänzungsleistungsgesetzes wird im Jahr 2008 rückwirkend auf das Jahr 2007 angewendet.

⁴² GS 34.1130, SGS 185